

Erneuter Sieg für Kunden von Lebensversicherungen: Versicherer trägt das Wertverlustrisiko

- Landgericht Gießen gibt Versicherungsnehmern recht
- „Widerspruchsjoker“ bei Lebens- und Rentenversicherungen nutzen
- Dank Widerspruch nicht auf Fondsverlusten sitzen bleiben

Holen Sie jetzt noch schnell das Maximum aus Ihrer Versicherung heraus. Verwandeln Sie Ihre unprofitable Lebens- oder Rentenversicherung durch einen Widerspruch in bares Geld.

Auch die Versicherungsnehmerin in dem vom Landgericht Gießen zu entscheidenden Fall nutzte den „Widerspruchsjoker“.

Im Jahr 2006 schloss die Klägerin eine fondsgebundene Rentenversicherung ab. Doch statt der erhofften Altersvorsorge produzierte der Versicherungsvertrag erhebliche Verluste und zusätzliche Kosten.

Um sich von dieser ruinösen Versicherung zu lösen, hatte die Klägerin den Widerspruch erklärt.

Der Versicherer zahlte jedoch statt der eingezahlten 47.500 € lediglich noch rund 24.000 € an die Klägerin aus und begründete dies mit dem zwischenzeitlichen Wertverlust. Das Risiko hierfür schob der Versicherer auf den Kunden.

Versicherer trägt das Wertverlustrisiko

Das Landgericht Gießen erteilte diesem Vorgehen des Versicherers eine klare Absage.

Gerade wenn die erwirtschafteten Verluste erheblich sind und – wie hier – mehr als die Hälfte der Sparanteile ausmachen, kann das Verlustrisiko nicht vom Versicherungsnehmer getragen werden.

Das Landgericht Gießen sprach der Versicherungsnehmerin daher den vollständigen Rückabwicklungsbetrag ohne Abzug etwaiger Fondsverluste zu. Die Klägerin erhielt so weitere rund 23.000 € zurück, also sämtliche ihrer eingezahlten Beiträge. Auf dem Fondsverlust, der mehr als 50 % betrug, blieb letztlich der Versicherer sitzen.

Investmentfonds:

ist eine Form der Geld- bzw. Kapitalanlage. Sie besteht aus einer Sammlung verschiedener Aktien, Anleihen, Immobilien o.Ä.. Dahinter steckt die Idee, dass jeder Anleger sich schon mit einer geringen Summe an einem großen Projekt beteiligen, das Risiko streuen und so von den Vorteilen des Handelns als Gruppe profitieren kann.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Eine Anrechnung der Wertverluste auf den Anspruch des Versicherungsnehmers nach Widerspruch würde im Ergebnis dazu führen, dass der Versicherungsnehmer nach erklärtem Widerspruch ebenso dastünde als wenn er den Vertrag schlicht weitergeführt hätte. Das Landgericht Gießen setzt sich im Rahmen seiner Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie dem europarechtlichen Effektivitätsgebot auseinander und zieht hieraus die zutreffenden Schlussfolgerungen. Eine solche Anrechnung des Wertverlustes kann im Hinblick auf das europarechtliche Effektivitätsgebot nicht zutreffend sein.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Es zeigt sich, dass es sich lohnt seine alten Unterlagen in die Hand zu nehmen und sich von einem Experten beraten zu lassen. Dieser erkennt in Ihren Unterlagen enormes Potenzial und kann bares Geld für Sie rausschlagen.

Verfügen also auch Sie über eine Lebens- oder Rentenversicherung aus dem betreffenden Zeitraum, reichen Sie uns Ihre Unterlagen einfach zur kostenfreien Prüfung ein. Machen Sie aus Altpapier – Wertpapier!

Quelle: Landgericht Gießen (LG Gießen), 14. März 2017, Az.: 2 O 450/16; eigene Recherche

30. Januar 2018 (Rechtsanwältin Erika Ruhrig)
Tel.: 02241/1733-21; info@rechtinfo.de

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie auf <https://lebensversicherung-widerrufen.tips/>

• • •
Punkte für Ihre Check-Liste

Prüfen Sie:

- ob Sie Ihre Versicherung zwischen dem 01.01.1995 und dem 31.12.2007 abgeschlossen haben
 - ob Ihre Vertragsunterlagen eine Widerspruchsbelehrung enthalten
 - oft enthalten die Unterlagen der Versicherer auch falsche Widerspruchsbelehrungen. Lassen Sie diese Widerspruchsbelehrung durch uns kostenfrei prüfen.
- • •